



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 35 (S. 597-602)
Titel	Verordnung zu § 7^{ter} des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 und zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 15. Juli 1931.
Ordnungsnummer	
Datum	04.05.1936

[S. 597] I. Steuerpflicht.

§ 1. Personen, die im Deutschen Reich wohnen und Gläubiger von Schuldbriefen auf zürcherischen Liegen- // [S. 598] schaften sind, haben ihre hieraus fließenden Einkünfte im Kanton Zürich zu versteuern. Den Schuldbriefen werden Rechte gleichgestellt, welche durch unbewegliches Vermögen sichergestellt sind oder darauf lasten, ferner die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen, sowie die Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des Zivilrechts über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2. Personen, die im Deutschen Reich wohnen und Einkünfte aus im Kanton Zürich verrichteter Arbeit oder einem freien Berufe beziehen, sind für diese Einkünfte im Kanton steuerpflichtig. Ausgenommen sind die Grenzgänger im Sinne des Artikels 4, Absatz 2, des Abkommens mit dem Deutschen Reich.

§ 3. Personen, die im Deutschen Reich wohnen und welchen auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung im Kanton Zürich in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder andern Bezügen von Bund, Kanton, Gemeinde oder einer andern juristischen Person des öffentlichen Rechts Einkünfte zukommen, sind dafür im Kanton Zürich steuerpflichtig.

§ 4. Der Steuersatz für das steuerpflichtige Einkommen richtet sich nach dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen. Verweigert der Steuerpflichtige den Nachweis seines Gesamteinkommens, oder bestehen bestimmte Anhaltspunkte dafür, daß sein Gesamteinkommen höher ist, als er ausweist, so beträgt der Steuersatz 6 %, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß sein Gesamteinkommen geringer ist, als diesem Prozentsatz entspricht.

§ 5. Für Personen, die im Kanton wohnen und die Einkünfte im Sinne von Artikel 5 des Abkommens aus dem Deutschen Reich beziehen, findet § 15 des Steuergesetzes keine Anwendung.

Wird eine Person gemäß Artikel 4 des Abkommens und den Bestimmungen des Schlußprotokolls zu diesem Artikel im Kanton Zürich nur zur Hälfte besteuert, so gelten für sie die halben Ansätze von § 15 des Steuergesetzes. // [S. 599]



II. Einschätzungsverfahren.

§ 6. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Rechte im Sinne von § 1 dieser Verordnung haften, sind verpflichtet, bei der Behandlung der Steuererklärung die Pfandgläubiger und sonstigen Berechtigten mit Namen und Wohnort (genaue Adresse) zu bezeichnen.

Der Steuerkommissär hat sich anhand der Originalquittungen zu überzeugen, ob, soweit juristische Personen oder außerhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen als Gläubiger aufgeführt sind, diesen die Gläubigereigenschaft zukommt. Besteht Grund zur Annahme, daß es sich lediglich um vorgeschobene Personen handelt, so kann der Steuerkommissär den Schuldner anhalten, von der von ihm als Gläubiger bezeichneten Person eine Erklärung über ihre Gläubigereigenschaft beizubringen.

Steuerpflichtigen, welche den in den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung enthaltenen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht oder nicht genügend nachkommen, ist der Abzug der Schuldzinsen und anderer Leistungen in dem Umfange zu verweigern, als der Gläubiger oder Berechtigte nicht gehörig bezeichnet und ausgewiesen ist.

Die im Deutschen Reich wohnhaften Gläubiger und Berechtigten, welche gemäß § 1 dieser Verordnung im Kanton besteuert werden müssen, sind von den Steuerkommissären dem Steueramt der Gemeinde zu melden, in welcher das belastete Grundstück gelegen ist.

Das Gemeindesteueramt führt das Steuerklärungsverfahren durch.

§ 7. Gegenüber Personen, die im Sinne von § 2 dieser Verordnung im Kanton Zürich einen freien Beruf ausüben, ist das Steuerklärungsverfahren in der Gemeinde durchzuführen, in welcher sie einen festen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit (Arbeitsräume, Sprechzimmer und dergleichen) haben.

§ 8. Personen mit Einkünften aus unselbständiger Arbeit im Sinne von § 2 dieser Verordnung (Wanderarbeiter)// [S. 600] ist vom Gemeindesteueramt bei ihrer Anmeldung ein Steuerklärungsformular zuzustellen. Der Steuerpflichtige hat dieses innert acht Tagen nach Empfang ausgefüllt und mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Einkünfte und die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die sämtlichen Bezüge des Arbeiters in der Steuererklärung unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 9. Personen mit Einkünften aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis, einschließlich Ruhegehalten und dergleichen, im Sinne von § 3 dieser Verordnung sind vom jetzigen oder ehemaligen Arbeitgeber mit Namen und Wohnort (genaue Adresse) dem Steueramte der Gemeinde zu melden, in welcher sie vor ihrem Wegzug ins Deutsche Reich in Stellung waren oder, mangels eines solchen Arbeitsortes in der Schweiz, wo sie gewohnt hatten.

§ 10. Die Gemeindesteuerämter liefern die Steuerklärungen auf Ende jeden Monats dem kantonalen Steueramt ab. Der Steuerkommissär prüft die Steuerklärungen und nimmt in den Fällen des § 8 dieser Verordnung die Einschätzung vor; in den übrigen Fällen stellt er Antrag an die Steuerkommission.



Der Steuerkommissär teilt die von ihm vorgenommene Einschätzung dem Steuerpflichtigen und dem Gemeindesteueramte mit. Dieses gibt davon dem Arbeitgeber des Steuerpflichtigen Kenntnis, sofern die Einschätzung von den vorläufigen Bezugsgrundlagen abweicht.

III. Rechtsmittel.

§ 11. Gegen die Einschätzung durch den Steuerkommissär (§§ 8 und 10 dieser Verordnung) steht dem Steuerpflichtigen und dem Gemeindesteueramte das Recht zu, im Sinne von § 53 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern innert 20 Tagen schriftlich Rekurs einzureichen.

IV. Steuerbezug.

§ 12. Das Gemeindesteueramte berechnet vorläufig auf Grundlage der von den Steuerpflichtigen gemäß §§ 2 und 8 // [S. 601] dieser Verordnung eingereichten Steuererklärungen das sich darnach ergebende monatliche Steuerbetreffnis und teilt es dem Steuerpflichtigen und dem Arbeitgeber mit. Es verfährt gleich, sofern die Einschätzung von den vorläufigen Bezugsgrundlagen abweicht.

§ 13. Die Steuerbeträge sind mit der letzten Lohnzahlung eines Monats fällig und innert fünf Tagen nach Verfall beim Gemeindesteueramte einzuzahlen.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses und Wegreise des Steuerpflichtigen rechnet das Gemeindesteueramte über die Steuern ab. Zuwenig bezahlte Beträge sind sofort nachzuzahlen, zuviel entrichtete werden sogleich zurückvergütet. Eine Zinsberechnung findet nicht statt. In gleicher Weise wird abgerechnet, wenn der Steuerpflichtige den Arbeitgeber wechselt.

§ 14. Der Arbeitgeber haftet, vorbehaltlich § 7^{ter}, Absatz 3, des Steuergesetzes, dem Staat und den Gemeinden mit seinem eigenen Vermögen für den Eingang der Steuerbeträge in dem Umfange, wie sie ihm vom Gemeindesteueramte vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Kenntnis gebracht worden sind. Er ist berechtigt, die entsprechenden Beträge vom Lohnguthaben des Arbeitnehmers zurückzubehalten und die Steuerbeträge für diesen dem Gemeindesteueramte direkt abzuliefern.

§ 15. Die §§ 12–14 dieser Verordnung finden sinngemäße Anwendung auf die Steuerpflichtigen der §§ 2 und 9 dieser Verordnung und auf ihre jetzigen oder ehemaligen Arbeitgeber.

F. Übrige Bestimmungen.

§ 16. Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 mit den Abänderungen vom 19. Februar 1922 und vom 2. Dezember 1928, sowie der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1931.

§ 17. Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz // [S. 602] vom 26. April 1936 über die Ergänzung des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 mit den seitherigen Abänderungen in Kraft.

Sie findet erstmals Anwendung auf die Steuereinschätzungen für das Jahr 1932.



Zürich, den 4. Mai 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Maurer.

Der Staatsschreiber:
Dr. Aepli.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 4. Mai 1936.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
J. Peter.

Der Sekretär:
Dr. P. Marx.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.09.2015]